Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 12 (1905)

Heft: 3

Artikel: Das Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524898

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Kussichtsrecht der Kirche und des Staates über die Schule.

Dagegen hat der Staat fein Recht auf ein abfolutes Schulmonopol. Diefes ift in feiner ichroffften Form unberechtigt und berderblich, enthält einen Angriff auf die Freiheit der Eltern. absclute Schulmonopol vernichtet tas natürliche Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Diefes zu ichmalern, hat der Staat nur dann das Recht, wenn das Volkswohl gefährdet ift. Das Monopol erdrückt Sas Beiftesleben eines Bolfcs und ertotet die natürliche freie Bewegung des Denkens und bringt an höheren Schulen die Wiffenschaft in eine gefährliche Abhangigfeit von der herrichenden politischen Partei. (Bide Rnecht : "Die Staatserziehung." Freiburg 1890. Zwei hefte.) Der Staat versett fich mit dem Monopol in die precare Zwangslage, die Rechte ber Rirche und der Eltern zu rerlegen. Mag er nun völlig auf die Religion an feinen Schulen verzichten (religionstofe Schulen), oder einen allgemeinen Religions = (Moral =) Unterricht erteilen, (Kommunalschulen), oder den religiösen Bekenntniffen den Religions=Unterricht überlaffen (Simultan= ichulen): jede Methode vernichtet das wesentliche Moment der Erziehung, - die religiöse Bildung. (Bide: Sidinger, Kommunalschulen. Maing 1870. Die Badagogen Reller und Poppe 2c.)

Dieser Mißstand springt bei den ersten Schulen (religion&= lose und Kommunalschulen) sofort in die Augen. Aber auch die zwangsweis eingeführte Simultanschule bietet bedeutende Nachteile. Denn sie entzieht sich ihrer Natur nach der Aussicht und Leitung der Kirche; sie erniedrigt den konfessionellen Religions-Unterricht zu einem Fach=Unterricht; sie sördert durch die Farblosigkeit des profanen Unterrichts den Indisferentismus und Unglauben; sie behindert schließlich den erziehenden Einfluß des Lehrers und zwingt ihn, selbst bei absichtlich er Parteilosigkeit, im profanen Unterricht (Geschichte und Literatur) die Gefühle und Anschauungen eines Teiles der Schüler zu verletzen.

Gegenüber dem Staatsschulmonopol fordern auch zahlreiche katholische Pädagogen volle Unterrichtsfreiheit. In diesem Gegenssaße und unter gewissen Boraussehungen ist der Ruf nach Unterrichtsfreiheit auch berechtigt. Absolute Unterrichtsfreiheit darf weder der Staat noch die Kirche — wenigstens vom philosophischen Standpunkte aus betrachtet — gestatten. Der Staat darf in seinem Interesse schädliche Irrtümer nicht lehren lassen, ebensowenig kann die Kirche als Besitzerin und Hüterin der Wahrheit dem Irrtum weitere Verbreitung zuerkennen.

Wenn aber einmal tatsächlich verschiedene Konfessionen bestehen und tatsächlich anerkannt sind, so läßt sich der ideale Standpunkt nicht mehr sesthalten; die Ersahrung hat gelehrt, daß im vorwürfigen praktischen Falle die freie Schulkonkurrenz der Konfessionen das minus malum — das geringere Uebel ist.

Ich gehe zum zweiten Punkte meines Bortrages über.

II. Der aktuelle Kampf um das Aufsichtsrecht in der heutigen Zeit.

Die Schulfrage ist eine der wichtigsten Zeitfragen, deren Lösung die Familie und die bürgerliche Gesellschaft, den Staat und die Kirche gleichmäßig berührt. Wohl ist selten so viel über Hebung des Schul-wesenst geredet und geschrieben worden, wie in unseren Tagen. Man denke nur an die große Zahl der Schulblätter und Schulzeitschriften, die in den letzten zwanzig Jahren erschienen. Aber nicht bloß von einer Schulfrage redet man, sondern auch von einem Schulkampfe. Auf keinem anderen Gebiete platzen die Geister so heftig auseinander, prägt sich so deutlich der Kampf zwischen Glaube und Unglaube aus; kein anderer Kampf ist so schwierig und verhängnisvoll, wie der Schulkampf. Erwägen wir:

- I. Den Rampf im heutigen Stadium.
- II. Die Folgen der modernen Schulung.
- a) Langsam, aber sicher rückt der Feind vor, öfters unter dem unschuldig klingenden Schlagwort "Schulreform". Ja, man ruft bereits nach einem "Schulkanzelparagraphen". Im Jahr 1903 hat die Delegiertenversammlung des deutsch=österreichischen Lehrerbundes in Wien in einer Resolution erklärt:

"Man hofft, daß die berufenen Kreise fich endlich veranlaßt fühlen werden, biesem Migbrauche (bag nämlich auf der Kanzel von der Schule gesprochen werde) zu steuern."

Ich weise hin auf die neuesten Phasen des Schulftreites in Baden, Bayern, Preußen, Hessen, Elsaß, auf den Konraditag der Eidgenossen von anno 1882. Doch das muß ich bemerken: die Katholiken haben den Kampf nicht angesangen, er ist ihnen aufgenötigt worden. Man sagt in Deutschland nicht immer offen wie die heidnischen Voltairianer: Ecrasez l'infâme!, sondern versteckt sich hinter sanstere Ausdrücke, meint aber das nämliche damit. Der in München ausgegebene Auf "hinaus mit dem Pfassengeist aus der Schule" — oder das Verlangen der liberalen Bayerischen Lehrerzeitung (Nr. 49 1901) nach einem "von allem staatlichen und kirchlichen Druck befreiten Lehrerstande" kann man nicht leicht mißverstehen. Deutlicher noch plaudert ein weltlicher österreichischer

Schulinspektor Wyß aus der Schule, dessen Buch in Österreich verboten, dagegen in Deutschland sehr empschlen wurde, der mit durren Worten fagte:

"Der firchliche Religions-Unterricht ist für die Erziehung ber Jugend gang gut entbehrlich."

Deutsche Lehrerzeitungen variieren dieses Thema in allen Tonarten:

"Unbequem wird diesen Herren nur immer die Erinnerung an die Bergangenheit, welche ihnen eben klar vor Augen hält, daß die Kirche die erste Lehrerin war, und daß es ohne Kirke Jahrhunderte lang weder Elementarnoch Hochschusen gegeben." (Müllbauer.)

Dieses historische Recht der Kirche auf die Schule sucht man darum allen Ernstes streitig zu machen. Dr. Rehmte, Professor der Philosophie, machte sich an die Arbeit ex professo in einer Broschüre: "Der Schulherr" betitelt. Die "Bayerische Lehrerzeitung" schreibt darüber:

"Nach gründlicher wissenschaftlicher Nürdigung aller Verhältnisse kommt der gelehrte Versasser zu folgendem Resultate: Der Staat ist der Schulserr, die Familie die Gehilsin, die Kirche die Dienerin des Staates als des Schulherrn. Die Kirche ist nie Schulherr gewesen, mit dem historischen Rechte der Kirche auf die Schule ist es also nichts, Familie und Staat haben ihr erst den Weg in die Schule gebahnt."

Wie "gründlich wissenschaftlich" der Verfasser dabei vorgegangen, deigt der hinweis, daß feine ganze Beweisführung fich auf das falfche Axiom stütt: Die Unerwachsenen, um die es fich in der Schule handelt, gehören nicht zur Rirche, ergo hat die Rirche kein Rocht auf die Schule. Bas jedes Schulfind bei uns weiß, daß man durch die heilige Taufe Katholik und ein Mitglied der Kirche wird, um das braucht fich ein folch "gründlich miffenschaftlicher" Professor nicht zu fümmern. Für ben ift's Beweis genug, wenn er betretiert: "Mit dem hiftorischen Recht ber Rirche ift's nichts." - Reine Bererei, meine Berren! lauter Geschwindigkeit. — Begenüber biefer inftematischen Bekampfung ber firchlichen Rechte auf die Schule muß betont werden, daß die historischen Rechte der Rirche wenigstens weit besser begründet sind als die ungerechten Willfürakte frangofischer oder italienischer Freimaurer. Dieses Recht der Rirche auf die Schule ift nämlich so alt als das Christentum und ist klor ausgesprochen in den Worten des größten Lehrers und Erziehers der Menschheit, der da gesagt hat: "Mir ist alle Gewalt gegeben, gehet bin und lehret" Diese Worte find nicht zu irgend einem machtigen Staatsoberhaupt oder zu irgend einem "gründlich wiffenschaftlichen" Professor, sondern jur Rirche gesprochen worden. Dieser Befehl zu lehren erstreckt fich auch auf die Rinder, denn diese Worte enthalten keine Ginschränkung, das Recht der Kirche ift universell in bezug auf Zeit, Art und Berson und hangt, weil direkt göttlich, in

feiner Weise vom Staate ab, der es nicht einschränken kann, weil er es nicht gegeben hat.

Ehristus hat aber mit obigen Worten der Kirche nicht bloß das Recht des religiösen Unterrichts, sondern auch das der moralischen und religiösen Erziehung aller Menschen, auch der Kinder, übertragen. Unterricht und Erziehung gehören untrennbar zusammen.

Schon der Badagoge Berbart fagt:

"Ich gestehe, keinen Begriff zu haben von Erziehung ohne Unterricht, so wie ich ruchwärts keinen Unterricht anerkenne, ber nicht erzieht."

Die Schule darf nie eine bloße Unterrichts-, sondern muß vor allem eine Erziehungsanstalt sein. Andernfalls könnte man zum Beistringen des A-B-C und des Einmaleins auch einen pensionierten Feld-weibel oder einen Handlanger in die Elementarschule stellen. — Eine Erziehung muß religiös sein; denn der höchste ideale Iweck der Erziehung ist ein religiöser, wie auch das in deutschen Lehrerseminarien vielsach gebrauchte Handbuch des Protestanten J. Böhm (Seite 130, 1901) aussührt. Eine antireligiöse Erziehung wird nie ihre volle Aufsgabe erfüllen können. Freilich wird deshalb niemand leugnen, daß auch der Staat ein Interesse an der Schule habe, aber er darf dabei das göttliche Recht der Kirche nicht antasten, man darf nicht an Stelle dieses Rechtes die Staatsomnipotenz sehen. Der französische Staatsmann Guizot, ein Protestant, sorderte darum für den Bolksunterricht das Zusammenarbeiten der kirchlichen und weltlichen Gewalt:

"Damit will ich nicht nur sagen", behauptet er, "ber Religions-Unterricht muß seinen Plat in der Bolksschule bewahren und die Uebungen der Religion müssen dabei beodachtet werden, ein Bolk wird unter so kleinlichen und mechanischen Bedingungen nicht religiös erzogen; ich sordere vielmehr, daß die Erziehung tes Bolkes in einer religiösen Atmosphäre erteilt werde, daß die religiösen Eindrücke und Gewohnheiten sie von allen Seiten durchdringen. In den Elementarschulen muß der religiöse Geist unaushörlich vorhanden sein. Wenn der Geistliche kein Bertrauen in den Lehrer hat oder sich isoliert: wenn der Lehrer sich als unabhängigen Rivalen und nicht als treuen Gehilsen des Geistlichen betrachtet: dann ist der moralische Wert der Schule geschwunden."

Bei uns (nämlich im Kanton Unterwalden. Die Red.), hat die Kirche gottlob ihren Einfluß auf Unterricht und Erziehung in der Bolksschule noch behauptet. Seit 1882, dem berühmten Konraditage, hat man keinen bedeutenden Vorstoß mehr gemacht, dieses göttliche und historische Recht der Kirche mit Füßen zu treten. Aber es bedarf der vollen Anstrengung aller christlichen Pädagogen, um die Erziehung nach christlichen Prinzipien aufrecht zu erhalten.

Un unserer Seite fämpfen überdies weitsichtige Manner, die, wenn sie auch nicht auf unserem Boden stehen, bennoch ben driftlichen

Charafter der Volksschule gewahrt wissen wollen. Ich erinnere nur an die schönen Worte, die der Geheimrat Dr. von Beckendorf, ein um das preußische Schulwesen hochverdienter Mann, am letzten Schulkampfe gesprochen hat. Er sprach folgendes:

"Im Namen eines christlichen Bolfes verlange ich: a) daß in den Schulen die Religionswahrheiten ilar, bestimmt und eindringlich gesehrt, mithin Ueberzeugung und Gefühl der Schüler auf gleiche Weise in Anspruch genommen werden;

b) daß die Religionslehre mit allen übrigen Unterrichtsgegenständen in

bie innigfte und ununterbrochenste Beziehung geset wird;

c) daß dem eigentlichen Religions-Unterrichte auch die religiösen Uebungen der Schule, nämlich das Gebet, der Gesang, die Erbauung und Ermahnung, die Sakramente zu Hilfe kommen und zur Seite gehen;

d) daß auch die ganze Einwirfung auf das fittliche Berhalten ber Rinder,

alfo die Schuldisziplin, eine religiose Brundlage erhalte, und endlich

e) daß der Lehrer selbst von den Religionswahrheiten, die er lehrt, recht überzeugt und erwärmt sei und sich zu ihnen gerne und ost und ohne Rückhalt bekenne." (Magazin für Päddgogik. 1887. Seite 146.)

Wahrlich eine mannhafte Forderung und Erklärung, die wir katholische Lehrer und Schulmanner Wort für Wort unterschreiben dürfen. Wir können ben gewaltigen Stoff nicht weiter erschöpfen. (Schuß folgt.)

>>>>

Verein der Gönner und ehemaligen Zöglinge des katholischen Lehrerseminars in Zug.

Die werten Herren Mitglieder werden wohl schon lange die Beröffentlichung der ersten Jahresrechnung erwartet haben. Der Vorstand fand es aber für gut, das erste und zweite Geschäftsjahr als ein einziges zusammenzufassen und hat dafür folgende Gründe:

1) Die eigentliche Konftituierung bes Bereins ift im abgelaufenen Jahre

erfolgt; vorher hatte man noch fein rechtes Gesamtbilb.

2) Die Propaganda hat 1904 noch speziell in den Kantonen Solothurn, Basel und Unterwalden eingesetzt und wollte man noch das Ergebnis abwarten, welches leider dis dato mager genug ausgefallen ist. Sinen glänzenden Ersolg hatten unsere Bemühungen im Aargau, in Zug und speziell in St. Gallen; ein Hoch den opfersreudigen St. Gallern.

3) Im Laufe des Jahres 1905 wird das Seminar seinen 25jährigen Bestand seiern. Auf diesen Anlaß möchten wir nun einen Saldo von Fr. 1000. — dem Jubilar übergeben. Hiezu sehlen uns aber noch einige

Hunderte von Franken.

Wir richten baber an alle Mitglieder bes Bereins lie bergliche Bitte, bie

Nachnahme, welche in nächster Zeit versandt wird, ja nicht zu refüsieren.

Im Gegenteil; schwören wir am Grabe des unvergeßlichen Hochw. Herrn Direktors Baumgartner sel. dem von ihm gegründeten Seminar unverbrüchliche Treue! Führe jedes Mitglied im Jahre 1905 dem Verein eine neue Kraft zu. Ter Vorstand,